

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 253

Ilmenau, den 4. Dezember 2023

	Seite
Zertifikatsordnung - Allgemeine Bestimmungen (ZO-AB) -	2
Satzung zur Durchführung der besonderen Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studieninteressierte	9

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Zertifikatsordnung - Allgemeine Bestimmungen (ZO-AB) -

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Nummer 1, § 55 Absatz 1 sowie § 57 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Zertifikatsordnung – Allgemeine Bestimmungen (ZO-AB).

Der Senat der Universität hat die Satzung am 7. November 2023 beschlossen. Der Präsident hat sie am 22. November 2023 genehmigt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich für Zertifikatsangebote.....	3
§ 2 Anwendung der allgemeinen Ordnungen der Universität.....	3
§ 3 Einführung, wesentliche Änderung, Aufhebung und Zuständigkeit für Zertifikatsangebote.....	3
§ 4 ECTS-Punkte und Aufbau der Zertifikatsangebote	4
§ 5 Teilnahmeentgelte	5
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Teilnehmerstatus.....	5
II. Prüfung und Zertifikatsabschluss	6
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Leistungsnachweise und Bewertung	6
§ 9 Zertifikatsurkunde und Abschluss.....	7
III. Schlussvorschriften	7
§ 10 Gleichstellungsbestimmungen	7
§ 11 Inkrafttreten	7
Anlage A – Wesentliche Änderung eines Zertifikatsangebots	8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich für Zertifikatsangebote

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für Hochschulzertifikate an der TU Ilmenau. Sie wird ergänzt durch die spezifischen Zertifikatsordnungen - Besondere Bestimmungen (ZO-BB) - des jeweiligen Hochschulzertifikatsangebots.

(2) Die Hochschulzertifikate können eingerichtet werden in den Bereichen:

1. der wissenschaftlichen Weiterbildung entsprechend des § 57 Absatz 1 Nummer 3 und 4 ThürHG,
2. des grundständigen Lehrangebots der Hochschule als fachlich, inhaltlich zusammenpassende und abgeschlossene Qualifikationen, die in das Lehrangebot integriert sind oder dieses ergänzen.

Jedes Zertifikat ist bei seiner Einrichtung einem der beiden Bereiche zuzuordnen.

§ 2 Anwendung der allgemeinen Ordnungen der Universität

(1) Soweit in dieser Ordnung oder in der jeweiligen ZO-BB keine Regelung getroffen wurde, gelten für Prüfungsverfahren und Leistungsbewertungen die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ (PStO-AB) in der jeweils gültigen Fassung in sinngemäßer Anwendung.

(2) Für das Qualitätsmanagement des Studienangebots gelten die Regelungen der Ordnung für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (QMO-SL) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Einführung, wesentliche Änderung, Aufhebung und Zuständigkeit für Zertifikatsangebote

(1) Ein Zertifikat kann durch die Fakultäten der Universität oder durch das Zentralinstitut für Bildung (ZIB) angeboten werden. Die zuständige Struktureinheit ist für ausreichende Lehr- und Prüfungskapazitäten verantwortlich, übernimmt die Verantwortung für die Erteilung des Zertifikats und ist zuständig für das Qualitätsmanagement des Angebots.

(2) Beabsichtigt eine in Absatz 1 Satz 1 aufgeführte Struktureinheit die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Zertifikatsangebots, muss der jeweilige Fakultätsrat bzw. der ZIB-Beirat beim Studienausschuss die Beschlussfassung über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung beantragen. Abweichend davon kann der Senat jederzeit die Aufhebung eines Zertifikatsangebots beschließen. Die

Definition einer wesentlichen Änderung eines Zertifikatsangebots regelt Anlage A dieser Ordnung.

(3) Die das Hochschulzertifikatsangebot tragende Fakultät bzw. das Zentralinstitut für Bildung ernennt einen Mitarbeitenden mit Prüfungsberechtigung zur wissenschaftlichen Leitung des Hochschulzertifikats. Diese Person ist zertifikatsverantwortlich und zuständig für:

1. die Aufgaben, die gemäß §§ 21 und 22 der Grundordnung der TU Ilmenau Studien- und Studiengangkommission übernehmen,
2. die Koordination des Lehrangebots,
3. die Durchführung des Zulassungsprozesses,
4. das Teilnehmermanagement (inklusive Betreuung und Beratung).

(4) Für Lehre, Studium und Prüfungen der konkreten Lehreinheiten (Kurse, Module) ist der jeweilige Anbieter verantwortlich.

(5) Erbringen Kooperationspartner Leistungen in einem Hochschulzertifikatsangebot, erkennen sie die Regelungen der ZO-AB sowie der ZO-BB als verbindlich an. Weitere Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in der entsprechenden Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 4 ECTS-Punkte und Aufbau der Zertifikatsangebote

(1) Für die Maßstäbe der Zuordnung von Leistungspunkten sowie die Strukturierung des Lehrangebots (Module, Kurse) gelten die Regelungen der PStO-AB.

(2) Zertifikatsangebote können aus Kursen und/oder Modulen aufgebaut sein. Der Aufbau ist vom jeweiligen Zertifikatsangebot abhängig und wird in der jeweiligen ZO-BB geregelt.

(3) Der zeitliche Ablauf („Studienplan“) ist für jedes Hochschulzertifikatsangebot in einer Anlage zur ZO-BB aufgeführt.

(4) Ein Hochschulzertifikat wird nur für solche Angebote verliehen, die mindestens 5 und nicht mehr als 30 Leistungspunkte umfassen. Der konkrete Umfang ist in den jeweiligen ZO-BB festzulegen.

(5) Das Niveau des Zertifikats ist entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR) einzuordnen und auf der Urkunde anzugeben.

(6) Falls es sich um ein weiterbildendes Zertifikatsangebot entsprechend § 1 Absatz 2 Nummer 1 handelt, ist der Zertifikatsabschluss entsprechend des Transparenzrasters der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium (DGWF) einzuordnen und auf der Urkunde anzugeben.

§ 5 Teilnahmeentgelte

(1) Für Zertifikatsangebote nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden nach § 5 der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung zertifikatsspezifische Entgelte festgesetzt und erhoben.

(2) Für Zertifikatsangebote nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden in der Regel keine Entgelte erhoben.

(3) Teilnahmeentgelte und daraus resultierende Mindestteilnehmerzahlen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und Studieninteressierten bekannt zu geben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Teilnehmerstatus

(1) Die zertifikatsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sowie Aufnahmetermine regeln die ZO-BB des jeweiligen Zertifikatsangebots. Handelt es sich um ein Zertifikatsangebot nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, sind in der Regel berufspraktische Erfahrungen durch die Bewerber nachzuweisen, Inhalt, Umfang und Ausnahmen regeln die ZO-BB des jeweiligen Zertifikatsangebots. Des Weiteren können die ZO-BB des jeweiligen Zertifikatsangebots eine Eignungsprüfung als Teil der Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(2) Zertifikatsteilnehmende an einem Zertifikatsangebot nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 können entsprechend der Regeln der Immatrikulationsordnung der Universität bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen als Studierende im weiterbildenden Studium oder als Gasthörer immatrikuliert werden.

(3) An Zertifikatsangeboten nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 kann nur teilnehmen,

1. wer bereits als Ersthörer an der Universität immatrikuliert ist, oder

2. wer an einer anderen Hochschule studiert und als Zweithörer entsprechend der Regelungen der Immatrikulationsordnung immatrikuliert werden kann.

Die ZO-BB können Ausnahmen von Satz 1 für Gasthörer vorsehen.

(4) Die Teilnahme an einem Zertifikatsangebot gilt nicht als Doppelstudium.

II. Prüfung und Zertifikatsabschluss

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Bei der Einrichtung eines durch eine Fakultät angebotenen Zertifikatsangebots wird dieses einem an der Fakultät bestehenden und fachlich geeigneten Prüfungsausschuss zugeordnet. Die Festlegung wird in der ZO-BB getroffen.

(2) Bei der Einrichtung eines durch das ZIB verantworteten Zertifikatsangebots wird entweder

1. dieses einem geeigneten, bereits an einer Fakultät bestehenden Prüfungsausschuss zugeordnet, dazu ist das Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät einzuholen, oder

2. dieses einem am ZIB für ein anderes Zertifikatsangebot zuständigen, geeigneten Prüfungsausschuss zugeordnet, oder

3. für dieses ein neuer Prüfungsausschuss eingerichtet, welcher aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, einem Hochschullehrer und dem nach § 3 Absatz 3 für das Zertifikatsangebot verantwortlichen Mitarbeiter.

Die Festlegung wird in der ZO-BB getroffen.

(3) Ist der nach § 3 Absatz 3 für das Zertifikat verantwortliche Mitarbeiter nicht Mitglied des für das Zertifikatsangebot zuständigen Prüfungsausschusses, so kann er an den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses als beratendes Mitglied teilnehmen. Er kann von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn Themen behandelt werden, welche nicht das Zertifikatsangebot betreffen.

(4) Für die Aufgaben des Prüfungsausschusses gelten die Regelungen der PStO-AB in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8 Leistungsnachweise und Bewertung

(1) An- und Abmeldemodalitäten zu Leistungsnachweisen regeln die ZO-BB.

(2) Leistungsnachweise aus anderen Studiengängen, Bildungsabschlüssen und informell erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können für das Zertifikat anerkannt oder angerechnet werden. Näheres kann die ZO-BB regeln.

(3) Die ZO-BB kann eine Abschlussprüfung für das gesamte Zertifikat vorsehen.

(4) Die ZO-BB legt fest, ob für das Zertifikatsangebot eine Gesamtnote vergeben und wie diese gegebenenfalls ermittelt wird.

(5) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Nichtentrichtung der Teilnehmerentgelte trotz Fälligkeit. Die ZO-BB können weitere Sachverhalte zum Verlust des Anspruchs auf Leistungserbringung regeln.

§ 9 Zertifikatsurkunde und Abschluss

(1) Hat der Teilnehmer die Leistungsanforderungen gemäß den ZO-BB erfüllt, so erhält er eine Zertifikatsurkunde, welche vom wissenschaftlichen Leiter des Hochschulzertifikatsangebots und einem von der Hochschulleitung bestimmten Vertreter unterzeichnet ist.

(2) Der Zertifikatsurkunde wird eine Leistungsübersicht beigelegt.

(3) Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Technischen Universität Ilmenau.

(4) Über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module und/oder Kurse kann durch die für das Zertifikatsangebot zuständige Einrichtung auf Antrag des Teilnehmers eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden.

III. Schlussvorschriften

§ 10 Gleichstellungsbestimmungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zertifikatsordnung – Allgemeine Bestimmungen - vom 6. Juni 2014, veröffentlicht im Verkündungsblatt 143/2016 der Universität, außer Kraft.

Ilmenau, den 22. November 2023

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident

Anlage A – Wesentliche Änderung eines Zertifikatsangebotes

Eine wesentliche Änderung eines Zertifikatsangebotes liegt dann vor, wenn:

1. der Name,
2. der Gesamtumfang,
3. das Qualifikationsniveau,
4. die Zulassungsvoraussetzungen oder
5. mehr als 50 % der Module entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte am Gesamtumfang

des Zertifikatsangebotes geändert werden soll.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Durchführung der besonderen Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studieninteressierte

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Nummer 1 und § 67 Absatz 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), in Verbindung mit § 10 der Thüringer Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerber (Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung ThürHZPVO) vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 54), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Durchführung der besonderen Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studieninteressierte.

Der Senat hat die Satzung zur Durchführung der besonderen Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studieninteressierte am 7. November 2023 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 22. November 2023 genehmigt.

Inhaltsübersicht

<u>§ 1 Anwendungsbereich</u>	10
<u>§ 2 Zulassung zur Zugangsprüfung</u>	10
<u>§ 3 Zugangsprüfung</u>	11
<u>§ 4 Bestehen und Nichtbestehen der Zugangsprüfung</u>	11
<u>§ 5 Inkrafttreten</u>	12

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 67 Absatz 5 ThürHG in Verbindung mit § 3 ThürHZPVO das Verfahren für die Zugangsprüfung zur Zulassung zum Studium an der Universität für im Ausland qualifizierte Studieninteressierte, die nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Absatz 1 bis 3 ThürHG verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind.

(2) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen der Universität sowie die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – des jeweiligen Studiengangs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

§ 2 Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) Zur Zugangsprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. Inhaber einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ist, die nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt und

2. angibt, für welchen Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll.

(2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, kann das zuletzt ausgestellte Zeugnis eingereicht werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung muss ein Zeugnis vorgelegt werden, aus dem sich der erfolgreiche Abschluss einer ausländischen Bildungseinrichtung ergibt.

(3) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet die Hochschule im Rahmen der Immatrikulation nach Absatz 4; die abschließende Zulassungsentscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Auf die Zulassung zur Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die für die Zugangsprüfung zugelassenen Bewerber werden an der Universität als Studierende befristet für zwei Semester, höchstens jedoch für zwei Jahre, immatrikuliert. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.

§ 3 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung gemäß § 3 Absatz 7 ThürHZPVO kann für Bachelorstudiengänge der Universität abgelegt werden.

(2) Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung sind Prüfungen, die in den ersten beiden Semestern des gewählten Studiengangs nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – angeboten werden.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn nach den ersten beiden Semestern Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben wurden.

(4) Kann ein Studierender die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung) nicht innerhalb der festgelegten ersten beiden Semester erbringen, kann er beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, die fehlenden Leistungspunkte in den beiden nachfolgenden Semestern erwerben zu können.

§ 4 Bestehen und Nichtbestehen der Zugangsprüfung

(1) Wird die Zugangsprüfung im gewählten Studiengang erfolgreich bestanden, berechtigt diese zum Studium in diesem Studiengang. Unberührt bleiben Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen, Eignungs- und Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, den Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse und den Nachweis einer besonderen Vorbildung.

(2) Vor der endgültigen Einschreibung in den jeweiligen Studiengang erfolgt von Amts wegen eine Fachsemestereinstufung. Hierbei werden aufgrund der Gleichwertigkeit sämtliche Leistungen aus der Zugangsprüfung anerkannt und angerechnet. Aufgrund des festgestellten individuellen Leistungsstands kann auch eine Einstufung (Rückstufung) in das zweite Fachsemester erfolgen.

(3) Hat ein Studierender nach zwei Semestern, im Falle einer Fristverlängerung nach vier Semestern, die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte nicht erworben, wird das Nichtbestehen der Zugangsprüfung festgestellt. Der Studierende wird exmatrikuliert.

(4) Ist das Nichtbestehen der Zugangsprüfung festgestellt worden, ist eine erneute Zugangsprüfung in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt ausgeschlossen.

(5) Erwirbt eine Person, die die Zugangsprüfung nach § 3 Absatz 7 ThürHZPVO nicht beendet hat, eine Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Hochschulstudium in Deutschland unmittelbar berechtigt und wird aufgrund dessen zum Studium

zugelassen, werden auf Antrag die bisher erfolgreich erbrachten Leistungen angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Beantragt ein Studierender die Anerkennung außerhalb von Hochschulen erbrachter Leistungen gemäß § 3 Absatz 5 ThürHZPVO kann der zuständige Prüfungsausschuss diesbezügliche Leistungen bis zu einem Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten als Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung anerkennen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung zur Durchführung der besonderen Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studieninteressierte tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 22. November 2023

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident